

## Entscheidungen Kostenrecht

### ◆ RVG ◆



**RVG §§ 15 a, 60 Abs. 1; RVG VV Vorb. 3 Abs. 4; ZPO § 91**  
(Kostenfestsetzung/Geschäftsgebühr/Verfahrensgebühr/  
Anrechnung/Anwendung des neuen § 15 a RVG auch auf  
»Altfälle«)

168 § 15 a RVG stellt lediglich die bereits unter § 118 Abs. 2 BRAGO geltende und mit Einführung des RVG nicht geänderte Rechtslage klar, wonach sich die Gebührenanrechnung im Verhältnis zu Dritten und damit insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht auswirkt (Anschluß an BGH, Beschluß v. 2. 9. 2009 – II ZB 35/07 – JurBüro 2009, 638 = ZIP 2009, 1927).

BGH, Beschluß v. 9. 12. 2009 – XII ZB 175/07

● **Aus den Gründen:** 3. Der Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung in der Rechtsprechung einiger Senate des Bundesgerichtshofs sowie die dagegen geäußerte Kritik reagiert und in dem mit Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des am 4. 8. 2009 verkündeten Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. 7. 2009 (BGBl. I, 2449) eingeführten § 15 a Abs. 2 RVG geregelt, daß ein Dritter sich auf eine im Gesetz vorgesehene Gebührenanrechnung nur berufen kann, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in denselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden. § 15 a RVG ist gem. Art. 10 des vorgenannten Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Eine ausdrückliche Übergangsregelung hat der Gesetzgeber nicht angeordnet. Infolgedessen ist streitig geworden, ob § 15 a RVG auch auf sog. Altfälle Anwendung findet (offen gelassen in BGH, Beschlüsse v. 9. 9. 2009 – Xa ZB 2/09 – Tz. 7, zur Veröffentlichung bestimmt, und v. 29. 9. 2009 – X ZB 1/09 – Tz. 25, zur Veröffentlichung bestimmt).

a) Wohl überwiegend wird in § 15 a RVG eine bloße Klarstellung der bestehenden Gesetzeslage gesehen (vgl. BGH, Beschluß v. 2. 9. 2009 – II ZB 35/07 – ZIP 2009, 1927, 1928; OLG Koblenz, AGS 2009, 420, 421; OLG Düsseldorf, AGS 2009, 372, 373; OLG Stuttgart, AGS 2009, 371, 372; OLG Köln, Beschluß v. 14. 9. 2009 – 17 W 195/09 – juris, Tz. 9; LG Saarbrücken, Beschluß v. 3. 9. 2009 – 5 T 434/09 – juris, Tz. 14; AG Bremen, Beschluß v. 22. 9. 2009 – 9 C 213/09 – juris, Tz. 6; OVG Münster, AGS 2009, 447, 448; VG Osnabrück, Beschluß v. 3. 9. 2009 – 5 A 273/08 – juris, Tz. 14; Nickel, FamRB 2009, 324 f.; Henke, AnwBl. 2009, 709; Hansens, AnwBl. 2009, 535, 540; Enders, JurBüro 2009, 393, 400; Kallenbach, AnwBl. 2009, 442; siehe auch AG Wesel, AGS 2009, 312).

b) Nach der Gegenansicht ist durch § 15 a RVG die Rechtslage geändert worden, so daß diese Vorschrift gem. § 60 Abs. 1 RVG für Altfälle keine Anwendung findet (vgl. OLG Celle, Beschluß v. 19. 10. 2009 – 2 W 280/09 – juris, Tz. 8 ff.; OLG Celle (2. ZS), OLG 2009, 749, 751 f.; OLG Hamm, Beschluß v. 25. 9. 2009 – 25 W 333/09 – juris, Tz. 36, 48 ff.; OLG Bamberg, Beschluß v. 15. 9. 2009 – 4 W 139/09 – n.v.; KG, Beschlüsse v. 13. 10. 2009 – 27 W 98/09 – juris, Tz. 16 ff. und v. 10. 9. 2009 – 27 W 68/09 – juris, Tz. 12 f.; KG, Beschluß

v. 13. 8. 2009 – 2 W 128/09 – juris, Tz. 6; OLG Frankfurt, Beschluß v. 10. 8. 2009 – 12 W 91/09 – juris, Tz. 6, 8; VG Ansbach, Beschluß v. 23. 9. 2009 – AN 19 M 08.30392 – juris, Tz. 3; siehe auch OLG Hamm (6. FamS), AGS 2009, 445 sowie LAG Hessen, AGS 2009, 373).

c) Nach einer vermittelnden Meinung hat § 15 a Abs. 2 RVG zwar das geltende Recht geändert. Dennoch findet diese Vorschrift ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch auf Altfälle Anwendung, denn die Übergangsvorschrift des § 60 Abs. 1 RVG greife hier nicht. Diese behandle die Berechnung der Vergütung des Anwalts, nicht jedoch die Frage, was ein Dritter zu ersetzen habe. Geregelt sei in § 60 RVG daher allein das Verhältnis des Anwalts zu seinem Auftraggeber und nicht das des Letztgenannten zu einem ersatzpflichtigen Dritten (vgl. OLG Dresden, Beschluß v. 13. 8. 2009 – 3 W 793/09 – juris, Tz. 7 und LG Berlin (82. ZK), AGS 2009, 367, 369 f.; ebenso wohl auch OLG München, Beschluß v. 13. 10. 2009 – 11 W 2244/09 – juris, Tz. 7 f.).

4. Der Senat schließt sich der erstgenannten, auch vom II. Zivilsenat befürworteten Sichtweise an.

Der Gesetzgeber hat mit § 15 a RVG das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht geändert, sondern lediglich die seiner Ansicht nach bereits zuvor bestehende Gesetzeslage klargestellt. Danach betreffen Anrechnungsvorschriften grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Gegenüber dem Gegner mußte und muß daher die Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn schon eine Geschäftsgebühr entstanden war. Sichergestellt wird durch § 15 a Abs. 2 RVG lediglich, daß ein Dritter nicht mehr zu erstatten hat, als der gegnerische Anwalt von seinem Mandanten verlangen kann.

a) Bereits unter Geltung der BRAGO entsprach es allgemeiner Meinung, daß die Anrechnungsbestimmung nur den Rechtsanwalt im Innenverhältnis zu seinem Mandanten hindere, nebeneinander sowohl die Geschäfts- als auch die Prozeßgebühr zu beanspruchen, die Anrechnung der vorgebillig entstandenen Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 2 BRAGO auf die im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren angefallene Prozeßgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) jedoch im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sei (vgl. BGH, Beschluß v. 14. 9. 2004 – VI ZB 22/04 – VersR 2005, 707; BGH, Urteil v. 11. 12. 1986 – III ZR 268/85 – WM 1987, 247, 248; OLG München, FamRZ 2008, 531; OLG Schleswig, AnwBl. 1997, 125; OLG Frankfurt, AnwBl. 1985, 327; Müller-Rabe, NJW 2009, 2913; Tomson, NJW 2007, 267, 268; Ruess, MDR 2007, 1401; Peter, NJW 2007, 2298, 2299; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl., § 118 Rn. 27 f.).

Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts Celle (vgl. Beschluß v. 19. 10. 2009 – 2 W 280/09 – juris, Tz. 23) belegen auch die Beschlüsse des I. Zivilsenats v. 20. 10. 2005 (I ZB 21/05 – NJW-RR 2006, 501, 502), des VII. Zivilsenats v. 27. 4. 2006 (VII ZB 116/05 – FamRZ 2006, 1114) und des X. Zivilsenats v. 30. 1. 2007 (X ZB 7/06 – VersR 2007, 1102), daß sich daran ebenfalls nach Inkrafttreten des RVG nichts ändern sollte. Zwar ging es in diesen Entscheidungen nicht um die Frage der Anrechnung gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG im Kostenfestsetzungsverfahren. Vielmehr befassen sie sich mit der Frage, ob der nicht anrechenbare Teil der Geschäftsgebühr aus Gründen der Prozeßökonomie im Kostenfestsetzungsverfahren mit festgesetzt werden kann bzw. ob er im Falle separater Geltendmachung im Erkenntnisverfahren streitwerterhöhend wirkt. Ein solcher nicht anrechenbarer Teil der Geschäftsgebühr ergibt sich jedoch nur, wenn sich nicht im Rahmen der Kostenfestsetzung gegenüber dem Gegner infolge der nach Vorbemerkung 3 Abs. 4

VV RVG vorzunehmenden Anrechnung die Verfahrensgebühr verringert, sondern die Geschäftsgebühr. Denn eine Reduzierung der Verfahrensgebühr würde dazu führen, daß die Geschäftsgebühr nicht nur zum Teil, sondern stets in voller Höhe bestehen bliebe.

b) Nach dem Wortlaut des § 118 Abs. 2 BRAGO war die »Geschäftsgebühr ... auf die entsprechenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches ... Verfahren anzurechnen«. Das RVG brachte gegenüber § 118 Abs. 2 BRAGO insoweit eine Änderung, als nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nur noch eine teilweise Anrechnung zu erfolgen hat. Beibehalten wurde jedoch die Systematik der Anrechnungsregelung, denn auch nach dem Wortlaut von Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG ist die »Geschäftsgebühr ... auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens« anzurechnen.

Den Gesetzesmaterialien zum RVG läßt sich ebenfalls nicht entnehmen, daß der Gesetzgeber an dem bisher ungeminderten Ansatz der Prozeßgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren mit der Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes etwas ändern wollte. Die Gesetzesbegründung nimmt vielmehr ausdrücklich Bezug auf § 118 Abs. 2 BRAGO, ohne die damalige Praxis zu mißbilligen. Lediglich der Umfang der Anrechnung sollte geändert und – das Vermittlungsverfahren nach § 52 a FGG a.F. ausgenommen – vereinheitlicht werden (BT-Drucks. 15/1971, S. 209). Hätte der Gesetzgeber mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz die bisherige Rechtslage nicht nur hinsichtlich der Höhe, sondern auch der Richtung der Anrechnung ändern wollen, so hätte er Entsprechendes in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebracht.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht durch den neu eingefügten § 15 a RVG – etwa im Sinne einer Wiederherstellung der unter der BRAGO geltenden Rechtslage – geändert, sondern lediglich die seiner Ansicht nach bereits bestehende Gesetzeslage klargestellt, derzufolge die Anrechnung gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant betrifft und sich im Verhältnis zu Dritten, also insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht auswirkt (vgl. BGH, Beschluß v. 2. 9. 2009 – II ZB 35/07 – ZIP 2009, 1927, 1928). Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Konstellationen präzisiert, in denen sich auch ein Dritter ausnahmsweise auf die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere berufen kann.

c) Das folgt aus Gesetzesgeschichte und Gesetzesmaterialien zu § 15 a RVG (zweifelnd BGH, Beschluß v. 29. 9. 2009 – X ZB 1/09 – Tz. 21 ff., zur Veröffentlichung bestimmt).

Der Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 16/11385) vom 17. 12. 2008 sah eine neue Regelung in dem hier fraglichen Punkt des RVG noch nicht vor.

Ausweislich der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 16/12717, S. 2) sollte der bisher nicht im Gesetz definierte Begriff der Anrechnung in § 15 a RVG legaldefiniert werden, um unerwünschte Auswirkungen zum Nachteil des Auftraggebers zu vermeiden und den mit der Anrechnung verfolgten Gesetzeszweck, daß der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit nicht doppelt honoriert wird, zu wahren. In der nachfolgenden Einzelbegründung (BT-Drucks. 16/12717, S. 58) führt der Rechtsausschuß weiter aus, daß das Verständnis des Bundesgerichtshofs von der An-

rechnungsregelung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zu unbefriedigenden Ergebnissen führe, die den Absichten zuwider liefen, die der Gesetzgeber mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verfolgt habe. Ziel der Neuregelung in § 15 a RVG sei es daher, den mit den Anrechnungsvorschriften verfolgten Gesetzeszweck zu wahren, zugleich aber unerwünschte Auswirkungen zum Nachteil des Auftraggebers zu vermeiden.

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit der Neuregelung keine Änderung der Rechtslage vornehmen, sondern nur eine in der Rechtsprechung entstandene Auslegung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die seiner Intention nicht entsprach, unterbinden und das schon bisher nach seinem Willen unter dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Anlehnung an die Praxis zu § 118 Abs. 2 BRAGO geltende Recht klarstellen wollte.

5. Nachdem somit in § 15 a RVG keine Gesetzesänderung gesehen werden kann, sondern nur eine vom Gesetzgeber gewollte Klarstellung der geltenden Rechtslage, hat der Senat von dieser Rechtslage auszugehen. Einer Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen bedarf es trotz der bisher abweichenden Auslegung der Anrechnungsregelung gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG durch andere Senate des Bundesgerichtshofs deshalb nicht mehr (vgl. BGH, Beschluß v. 2. 9. 2009 – II ZB 35/07 – ZIP 2009, 1927, 1928). Eben so wenig liegt ein Fall der Rückwirkung vor.

Da keiner der Ausnahmefälle des § 15 a Abs. 2 RVG ersichtlich ist, hat die Rechtspflegerin die Verfahrensgebühr zu Recht in voller Höhe festgesetzt.

Mitgeteilt von HEINRICH HELLSTAB, Regierungsdirektor/Dipl. Rechtspfleger, Berlin

**Anmerkung:** Dem hier veröffentlichten Beschluß des BGH sind an dieser Stelle zwei kurz zu beleuchtende Entscheidungen vorangegangen:

Der II. Senat des Bundesgerichtshof erklärt in seinem Beschluß vom 2. 9. 2009 (JurBüro 2009, 638), daß die Anwendung des »neuen § 15 a RVG« in Altfällen sachgerecht ist, weil in der Regelung des § 15 a RVG lediglich eine bloße Klarstellung der bestehenden Gesetzeslage zu sehen sei. Danach sollte sich die Anrechnungsvorschrift grundsätzlich nicht im Verhältnis zum Dritten, insbesondere nicht im Kostenfestsetzungsverfahren auswirken; die Anrechnungsbestimmung betreffe grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant.

Während des laufenden Verfahrens hatte der II. Senat – wie er in seiner Begründung ausführte – die wegen der unterschiedlichen Auffassungen eigentlich notwendige Anrufung des Großen Senates zurückgestellt, da zwischenzeitlich der Petitionsausschuß des Bundestages den Gesetzgeber aufgefordert hatte, tätig zu werden und sodann auch der § 15 a RVG am 5. 8. 2009 in Kraft getreten ist. In diesem § 15 a RVG ist eine Sicherstellung dahingehend zu sehen, daß ein Dritter (Erstattungspflichtiger) nicht über den Betrag hinausgehend in Anspruch genommen wird, den der Mandant an seinen Anwalt zu zahlen verpflichtet ist. Damit sei die Frage, ob anzurechnen ist oder nicht, abschließend geklärt. Da die Regelungen des § 15 a RVG dem Willen der Gesetzgebung bereits bei Einführung des RVG entsprechen, sei § 15 a RVG demnach auch auf noch nicht rechtskräftige »Altfälle« anwendbar.

Der X. Zivilsenat des BGH (JurBüro 2010, 78) lehnt in seinem Beschluß die Anwendung des § 15 a RVG auf Alt-

fälle ausdrücklich ab. Zunächst stützt er sich auf die – in Schrifttum und Rechtsprechung auf heftige Kritik gestobene – Entscheidung des VIII. Zivilsenats (JurBüro 2008, 302), wonach eine Verfahrensgebühr bei vorgerichtlicher Tätigkeit immer nur in reduzierter Höhe entstehe, so daß eine volle Festsetzung der Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren bei vorangegangener außergerichtlicher Tätigkeit ohnehin ausscheide.

Des weiteren – so begründet der X. Zivilsenat seine Entscheidung weiter – kommt eine Anwendung des § 15 a RVG wegen der Übergangsregelung des § 60 Abs. 1 RVG nicht in Betracht; Danach ist die Vergütung nach bisherigem Recht zu ermitteln, wenn der unbedingte Auftrag vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt wurde, was in »Altfällen« ja stets der Fall ist.

Auch kann sich der X. Senat nicht mit der Auffassung des II. Senates identifizieren, wonach die Einführung des § 15 a RVG gerade keine Gesetzesänderung (womit sodann § 60 Abs. 1 RVG ausgeschlossen würde), sondern eine Klarstellung sei.

Denn die Presseerklärung lasse keine tragfähigen Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers – wie der II. Senat das anders erkennen mag – zu, zumal die bis dahin geltende Rechtslage in der Presseerklärung nicht in Frage gestellt wird, sondern modifiziert werden solle. Demzufolge sei die Einführung des § 15 a RVG sehr wohl eine Gesetzesänderung und keine Klarstellung.

Nachdem zunächst also durch den II. Senat des BGH »Klarheit« geschaffen wurde, daß § 15 a RVG auch auf nicht rechtskräftige Altfälle Anwendung findet, sind durch die anschließend erfolgte, anders lautende Entscheidung des X. Senates wieder Irritationen eingetreten. Daß der II. Senat durch den XII. Senat nunmehr eine weitere (ausreichende?) Unterstützung bekommen hat, bedeutet nicht zwangsläufig, daß der VIII. oder auch der X. Senat »kippt« und die derzeit vertretene Meinung aufgibt. In der Zukunft wird man also durchaus wieder mit einer Entscheidung rechnen müssen, die die Anwendung des § 15 a RVG in Altfällen verneint. Deshalb bleibt für die Anwaltschaft zu hoffen, daß doch noch eine Entscheidung des Großen Zivilsenates eingefordert wird, um endgültige Klarheit zu schaffen.

#### Praxistip:

*Es kann hier nur angeraten werden, sich in den Fällen, in denen die Untergerichte in Richtung »Verneinung der Anwendung des § 15 a RVG auf Altfälle« tendieren, darüber zu informieren, welcher Senat für die Entscheidung einer etwaigen Rechtsbeschwerde zuständig wäre: Gelangt man anhand des Geschäftsverteilerplans (einzusehen unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) zu dem Ergebnis, daß die Sache vom II. oder XII. Senat zu entscheiden wäre, könnte man hierüber das Untergericht informieren unter Hinweis auf die von diesem Senat vertretene und belegbare Auffassung. Das könnte unter Umständen das Untergericht veranlassen, seine Auffassung zu überdenken.*

**Anmerkung der Redaktion:** Zwischenzeitlich hat sich auch der IX. Senat des BGH (Beschluß v. 11.3.2010 – IX ZB 82/08 – die Entscheidung wird in JurBüro Heft 7.2010 abgedruckt werden) der Auffassung angeschlossen, daß § 15 a Abs. 2 RVG auch schon in Altfällen anzuwenden ist.

#### RVG §§ 15 a, 60 Abs. 1; RVG VV Vorbemerkung 3 Abs. 4; RVG VV Nr. 2300, 3100

(Kostenfestsetzung/Kostenerstattung/Geschäftsgebühr/Verfahrensgebühr/Anrechnung/Übergangsvorschriften)

§ 15 a Abs. 2 RVG ist auch auf am 5.8.2009 noch nicht rechtskräftig entschiedene Altfälle anzuwenden. (L.d.R.) 169

OLG Frankfurt/Main, Beschluß v. 27. 1. 2010 – 18 W 15/10

● **Aus den Gründen:** Zu Recht hat das Landgericht zu Gunsten der Antragsgegnerin eine volle, durch die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegnerin entstandene 1,3 Verfahrensgebühr gegen den Antragsteller festgesetzt.

Zwar ist wegen der vorgerichtlichen Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegnerin eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angefallen. Jedoch kann sich der Antragsteller nicht auf die in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG normierte hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr berufen.

Dies folgt aus § 15 a Abs. 2 RVG.

Diese, durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften eingeführte Vorschrift trat am 5. 8. 2009 in Kraft (vgl. Art. 10 S. 2 dieses Gesetzes; Bundestagsdrucksache 16/12717, BGBl. I, 2449). Sie läßt zwar die Anrechnungsnorm Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG bestehen, so daß es im sogenannten Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant in jedem Falle bei der Anrechnung einer zum selben Gegenstand entstandenen Geschäftsgebühr verbleibt (OLG Celle, OLG Celle 2009, 930; juris, Rn. 10 ff.) Allerdings sieht § 15 a Abs. 2 RVG vor, daß diese Anrechnung in dem im Kostenfestsetzungsverfahren maßgeblichen Außenverhältnis grundsätzlich nicht mehr beachtlich ist. Denn gem. § 15 a Abs. 2 RVG kann sich ein »Dritter« auf die Anrechnung nur berufen, »soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden«. Da es sich beim Antragsteller als Kostenschuldner um einen »Dritten« i.S.v. § 15 a Abs. 2 RVG handelt und keine der in dieser Norm aufgeführten Ausnahmen vorliegt, war zu Gunsten der Antragsgegnerin eine nicht um die Hälfte verminderte Verfahrensgebühr festzusetzen.

§ 15 a Abs. 2 RVG ist auf den hier gegebenen »Altfall«, in dem Geschäfts- und Verfahrensgebühr bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift entstanden sind, das Kostenfestsetzungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, anzuwenden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, daß eine speziell auf § 15 a RVG bezogene Übergangsvorschrift für Altfälle nicht existiert und § 60 Abs. 1 RVG nicht anzuwenden ist. § 60 Abs. 1 RVG bestimmt, wie im Falle einer Gesetzesänderung die Höhe der Vergütung des Rechtsanwalts zu berechnen ist, und erfaßt damit (nur) das Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. § 15 a Abs. 2 RVG betrifft dagegen gerade nicht das Innen-, sondern das sogenannte Außenverhältnis. Denn »Dritter« i.S.v. § 15 a Abs. 2 RVG kann nur derjenige sein kann der dem Rechtsanwalt nicht selbst eine Vergütung schuldet (anders ohne nähere Begründung: BGH, Beschluß v. 29. 9. 2009, Az.: X ZB 1/09, a.a.O.; anders auch OLG Hamm, RVGReport 2009, 458; KG Berlin, RPfleger 2010, 52; OLG Frankfurt, 12. Senat, RVGReport 2009, 392).

Ob insoweit grundsätzlich von einer Rückwirkungsproblematik (OLG Hamm, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O.) beziehungsweise einer Gesetzeslücke auszugehen ist, die bei Gleichheit der Interessenlage gegebenenfalls durch entsprechende